



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau Julia Neigel



– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

1. Zeller & Seyfert Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



2. Rechtsanwalt Marcel Templin



3. Rechtsanwalt Kiril Stawrew



4. Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig



5. Prof. Dr. Jur. Martin Schwab



gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden

– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. jur. Dr. Jürgen Rühmann



wegen

Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021
hier: Normenkontrolle; hier: Terminaufhebung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtsamts durch den Vorsitzenden Richter
am Obergericht [REDACTED] als Einzelrichter

am 28. Januar 2026

beschlossen:

Der Antrag, die mündliche Verhandlung vom 29. Januar 2026, 11.00 Uhr, aufzuheben oder zu verlegen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 5 Satz 1 ZPO durch seinen Vorsitzenden.
- 2 Der hilfsweise gestellte neuerliche Antrag auf Aufhebung oder Verlegung des Termins zur mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt Stawrew vom 26. Januar 2026 wird abgelehnt. Zwar ist die innerprozessuale Bedingung eingetreten, weil der Antrag auf Gestattung der Teilnahme von Prof. Dr. Schwab per Bild- und Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung vom 29. Januar 2026 mit Beschluss des Senats vom heutigen Tag abgelehnt worden ist. Allerdings sind nach wie vor keine Gründe i. S. v. § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 1 Satz 1 ZPO geltend gemacht worden. Hiernach kann aus erheblichen Gründen ein Termin aufgehoben oder verlegt sowie eine Verhandlung vertagt werden.
- 3 Die Antragstellerin trägt mit dem vorbezeichneten Schriftsatz vor, dass Prof. Dr. Schwab an der Teilnahme wegen seiner Vorlesungsverpflichtungen an dem Tag der mündlichen Verhandlung gehindert sei. Daher könne sie nicht mit dem hierfür maßgeblichen Bevollmächtigten, Prof. Dr. Schwab, auftreten, der der „materiell federführende Hauptbevollmächtigte“ sei. Daher sei die Waffengleichheit und die effektive Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs verletzt. Die Antragstellerseite müsse in der mündlichen Verhandlung insbesondere auf Hinweise und Fragen des Senats in „Echtzeit“ reagieren können.
- 4 Mit diesem Vorbringen hat der Antrag keinen Erfolg.
- 5 Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „erheblichen Gründe“ ist einerseits dem im Verwaltungsprozess geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens und der

Intention des Gesetzes, die gerichtliche Entscheidung möglichst aufgrund einer einzigen mündlichen Verhandlung herbeizuführen, andererseits dem verfassungsrechtlichen Erfordernis des rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen.

- 6 Die Teilnahme eines Antragstellers selbst ist in der Regel dann nicht erforderlich, wenn sein persönliches Erscheinen vor Gericht nicht gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 VwGO angeordnet und der Antragsteller anwaltlich vertreten ist. In einem solchen Fall ist die Verhinderung des durch einen Prozessbevollmächtigten vertretenen Beteiligten in der Regel kein Grund für eine Terminaufhebung oder -verlegung. Anders ist dies nur dann, wenn substantiiert gewichtige Gründe vorgetragen werden, die die persönliche Anwesenheit dennoch erforderlich erscheinen lassen (SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2019 - 3 A 173/19.A -, Rn. 11 ff. m. w. N.).
- 7 Ein Anspruch darauf, dass ausschließlich der sachbearbeitende Rechtsanwalt den Termin zur mündlichen Verhandlung wahrnimmt, besteht grundsätzlich nicht. Vielmehr hält die Rechtsprechung die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten derselben Sozietät oder einer Bürogemeinschaft regelmäßig für zumutbar. Bei deren Verhinderung kann darüber hinaus auch die Heranziehung eines anderen Rechtsanwalts zumutbar sein. Die Zumutbarkeit setzt dabei grundsätzlich voraus, dass die Einarbeitung eines Vertreters in den Prozessstoff möglich und zumutbar ist. Daran kann es fehlen, wenn die Einarbeitungszeit zu kurz, der Prozessstoff zu umfangreich ist oder die Rechtsmaterie Spezialkenntnisse erfordert. Im Einzelfall kann auch bei einem besonderen Vertrauensverhältnis die Verweisung auf die Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt unzumutbar sein. Hierzu bedarf es der Darlegung, warum ein solches Vertrauensverhältnis im Einzelfall vorliegt (SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2022 - 6 A 548/20 -, juris Rn. 17 m. w. N.).
- 8 Hiervon ausgehend liegen keine erheblichen Gründe vor.
- 9 Die Antragstellerin hat insgesamt fünf Prozessbevollmächtigte beauftragt. Prof. Dr. Schwab hat mehrere Schriftsätze verfasst, die die Zulässigkeit des von der Antragstellerin erhobenen Normenkontrollantrags betreffen. Hierin geht es insbesondere um die Frage, wann die angegriffene Verordnung außer Kraft getreten ist. Diese Schriftsätze sind über Rechtsanwalt Ludwig an das Gericht versandt worden. Mit Schreiben vom 13. Februar 2024 etwa hat Rechtsanwalt Ludwig einen Schriftsatz von Prof. Dr. Schwab vom 12. Februar 2024 übersandt und mitgeteilt, dass er sich „dem Vorgetragenen vollinhaltlich“ anschließe. Rechtsanwalt Ludwig hat darüber hinaus mit Schriftsatz vom 25. April 2025 in diesem Zusammenhang angemahnt, dass die „Dienstleistungskonzession des Freistaats Sachsen mit dem SV Saxonia Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH“ immer noch nicht vorliege. Rechtsanwalt Stawrew hat mehrfach Fragen der Zulässigkeit des Antrags problematisiert, hierzu schriftsätzlich, etwa mit

Schriftsatz vom 10. Februar 2024, umfänglich vorgetragen und dabei auch die Frage des rechtzeitigen Inkrafttretens/Außerkräfttretens problematisiert. Alle von der Antragstellerin beauftragten Prozessbevollmächtigten sind durch eine Übermittlung der Schriftsätze in diesem Zusammenhang zeitnah und umfänglich über die dabei angesprochenen tatsächlichen und rechtlichen Fragen in Kenntnis gesetzt worden. Damit ist nicht erkennbar, dass ein Einarbeitungsaufwand besteht, der wegen der Zeitkürze nicht zumutbar wäre.

- 10 Auch handelt es sich bei der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags nicht um eine Rechtsmaterie, die Spezialkenntnisse erfordert. Vielmehr geht es um allgemeine Fragen der Zulässigkeit eines Normenkontrollantrags und dabei um Grundsätze des Inkrafttretens von Rechtsnormen mit verfassungsrechtlichem Bezug. Diese dem Verwaltungs- und Verfassungsrecht zuzuordnenden Fragen sind für zahlreiche Fallgestaltungen maßgeblich, die sich auch in den Rechtsgebieten stellen, die nach dem Portfolio der beauftragten Prozessbevollmächtigten von diesen betreut werden. Dass diese Fragen auch von Juristen beantwortet werden können, deren Spezialisierung in anderen Rechtsgebieten liegt, zeigen die Ausführungen von Prof. Dr. Schwab, der Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Rechts, Verfahrens- und Unternehmensrecht an der Universität Bielefeld ist. Daher ist weiterhin nichts dafür ersichtlich, dass nur er allein die Antragstellerin bei der in dem vorbezeichneten Termin des Sächsischen Obergerichtes allein zu erörternden Frage der Zulässigkeit des Normenkontrollantrags sachgerecht vertreten könnte. Die anderen vier Prozessbevollmächtigten sind ohne weiteres in der Lage, die Antragstellerin in dieser prozessualen Frage sachgerecht zu vertreten, zumal alle wesentlichen Fragen bereits im Vorfeld schriftsätzlich breit diskutiert worden sind.
- 11 Im Übrigen ist Prof. Dr. Schwab kein Hauptbevollmächtigter, sondern - wie sich aus seinem Schriftsatz vom 10. Dezember 2024 ergibt - neben den anderen Prozessbevollmächtigten gleichrangiger Vertreter der Antragstellerin, nachdem er zuvor in Untervollmacht aufgetreten war. Dass er nach einer internen Arbeitsverteilung möglicherweise federführend mit Fragen der Zulässigkeit beschäftigt ist, ändert nichts daran, dass nach den vorgenannten Grundsätzen eine ordnungsgemäße Vertretung der Antragstellerin durch die übrigen Anwälte sichergestellt ist. Ein besonderes Vertrauensverhältnis im oben genannten Sinn ist ebenfalls weder vorgebracht noch ersichtlich.
- 12 Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 227 Abs. 5 Satz 3 ZPO).

gez.:

